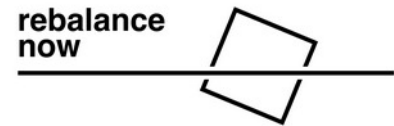


Satzung von Rebalance Now

Fassung vom 14. November 2023



Präambel

Rebalance Now setzt sich für eine vielfältige und demokratisch gestaltbare Wirtschaft ein. Ökonomische Macht darf nicht in wenigen Händen konzentriert sein. Wir wollen Wirtschaftsstrukturen stärken, die mehr Freiheiten und Entfaltungsmöglichkeiten bieten, die Gewinne, Kosten und Risiken global fair verteilen und ökologische Grenzen respektieren. Dazu setzt sich der Verein insbesondere ein

- für vielfältige Wirtschaftsstrukturen, die nicht durch starke Monopolmacht und deren negative Auswirkungen auf Verbraucher/-innen, Umwelt, Entwicklung, Demokratie und Grundrechte gekennzeichnet sind;
- für den Schutz der Bürger/-innen und Verbraucher/-innen vor der Monopolmacht einzelner Unternehmen;
- für den Schutz der Demokratie vor einseitiger Konzentration wirtschaftlicher Macht und für die demokratische Gestaltbarkeit grundlegender Wirtschaftsstrukturen;
- für die Entwicklung grundlegender Konzepte, auf denen eine vielfältige und gerechte Wirtschaft aufbauen kann, die die planetaren Grenzen berücksichtigt. Dies umfasst die Frage nach geeigneten Ordnungsprinzipien und Steuerungsinstrumenten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Rebalance Now.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Köln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Bildung, die Förderung von Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, die Förderung des Umweltschutzes und die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.

(2) Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

a) Forschung und Recherchen zu Wirtschaftsstrukturen und wirtschaftlichen Organisationsprinzipien, zu Marktmacht und Monopolisierung und deren Auswirkungen (inklusive der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und den globalen Süden) sowie zu sinnvollen staatlichen Rahmenbedingungen und Regulierungen. Dies kann u.a. in Form von Recherchen, Studien, Befragungen oder Fachveranstaltungen geschehen und umfasst auch die Vermittlung inhaltlicher Ergebnisse durch Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

b) Konzeptionelle Arbeit am Leitbild einer vielfältigen Wirtschaft, die die planetaren Grenzen einhält sowie Grundrechte, Demokratie und eine gerechte Verteilung des Wohlstands auch unter Berücksichtigung der Länder des globalen Südens ermöglicht und fördert. Dies umfasst auch die Frage nach dazu passenden Ordnungsprinzipien und Steuerungsinstrumenten. Die Arbeit kann u.a. in Form von Studien, Veranstaltungen oder Öffentlichkeitsarbeit geschehen.

- c) Fachlichen Austausch mit Kartellbehörden und anderen für Wirtschaftsstrukturen zuständigen politischen Institutionen in Deutschland, Europa und international und das Einbringen der Fachanalysen und inhaltlicher Vorschläge in öffentliche Konsultationsverfahren.
 - d) Analysen, konzeptionelle Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit zu den Auswirkungen von ökonomischer Machtkonzentration auf Grundrechte und Demokratie sowie zum Verhältnis von Demokratieprinzip und Wirtschaftsordnung.
 - e) Information der Bevölkerung, insbesondere von Verbraucher/-innen, über Wirtschaftsstrukturen, Marktmacht und verschiedene Modelle der Wirtschaftsorganisation und -steuerung und deren Auswirkungen auf Gesellschaft, Demokratie und Umwelt. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen wie über Publikationen, Veranstaltungen und Bildungsprogramme sowie Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Bildungs- und Schulungsangebote für Multiplikator/-innen und Bürger/-innen, um sich oben genannte Themen zu erschließen und sich zu kartell- und wirtschaftspolitischen Fragen äußern zu können.
 - g) die Analyse von aktuellen wirtschaftspolitischen Vorhaben und speziell kartellrechtlichen Verfahren und Gesetzesprozessen hin auf ihre Auswirkungen auf Verbraucher/-innen, Umweltschutz, Entwicklung, Grundrechte und Demokratie sowie die Entwicklung von inhaltlichen Vorschlägen dazu.
 - h) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit zu konkreten wirtschaftspolitischen und kartellrechtlichen Verfahren und Gesetzesprozessen mit Bezug auf Verbraucherschutz, Umweltschutz, Entwicklung, Grundrechten und Demokratie.
 - i) Einsatz von juristischen Mitteln, etwa der selbstlosen Begleitung von und Beteiligung an kartellrechtlichen Verfahren und dazugehörigen Gerichtsprozessen, die für Verbraucherschutz, Umweltschutz, Entwicklung oder Demokratie relevant sind.
 - j) europäischen und internationalen Austausch und Vernetzung zu den in diesem Absatz genannten Themen. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Organisationen in Ländern des globalen Südens, um die Auswirkungen der Konzentration ökonomischer Macht auf die Entwicklung zu analysieren, ihnen entgegenzuwirken und entwicklungsfördernde Wirtschaftsstrukturen zu fördern.
- (3) Der Verein kann diese Zwecke auch durch die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des §58 Abs. 1 AO verwirklichen, die mit ihren Tätigkeiten die vorgenannten Zwecke ganz oder teilweise verwirklichen.
- (4) Forschungsergebnisse, die mit Mitteln des Vereins erzielt wurden, veröffentlicht der Verein zeitnah.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer aktiv für die Vereinsziele eintritt und über ausreichende Kenntnisse und Erfahrung verfügt, um bei der Arbeit des Vereins aktiv mitwirken zu können. Ordentliche

Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort zu reden. Sie haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

(4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Gegen eine Ablehnung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

(5) Die vorstehenden Absätze gelten für Fördermitglieder entsprechend.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern und Fördermitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Fördermitglieder leisten mindestens diesen Beitrag und darüber hinaus diejenigen Beiträge, zu denen sie sich jeweils bereiterklärt haben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer bis drei Personen. Der Vorstand muss nicht Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird auf höchstens fünf Jahre bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit vorzeitig aus, bleibt er im Amt, bis der Aufsichtsrat einen Nachfolger bestellt.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

(4) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 9 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis sieben Personen.

(2) Der Aufsichtsrat ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm von der Satzung oder der Mitgliederversammlung zugewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

(4) Aufsichtsratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Mitarbeiter des Vereins, juristische Personen und Personenvereinigungen dürfen keine Aufsichtsratsmitglieder sein.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind unentgeltlich tätig. Sie haben den Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, unabhängig von einer etwaigen jährlichen Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EstG.

(6) Der Aufsichtsrat ist zuständig für:

- (a) die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie den Abschluss seines Anstellungsvertrages,
- (b) die Beratung und Kontrolle des Vorstands insbesondere in Bezug auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- (c) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (d) Beschlussfassung über strategische Orientierung der Vereinsarbeit,
- (e) die Entlastung des Vorstands,
- (f) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber dem Vorstand,

(7) Der Aufsichtsrat hat gegenüber dem Vorstand ein jederzeitiges Auskunftsrecht und Akteneinsichtsrechts über alle Vereinsangelegenheiten sowie das Recht, Mitarbeiter/innen unmittelbar anzuhören.

(8) Der Aufsichtsrat tagt mindestens vier Mal im Jahr, in Präsenz, virtuell oder telefonisch. Er trifft Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Beschlüsse können auch in einer Telefonkonferenz oder schriftlich gefasst werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Die Haftung des Aufsichtsrats gegenüber dem Verein beschränkt sich auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
- (e) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Aufsichtsrats,
- (f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
- (g) Entlastung des Aufsichtsrats,
- (h) die Wahl der Kassenprüferin oder des Kassenprüfers.

(2) Mindestens alle zwei Jahre findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient auch der Diskussion der strategischen Ausrichtung des Vereins. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz). In diesem Fall werden die Zugangsdaten den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Es wird in diesem Fall die E-Mail-Adresse verwendet, welche das jeweilige Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Versammlungsordnung geregelt werden

(4) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sieben Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

(2) Die Versammlungen sind nicht öffentlich.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Versammlungsleiter. Dieser bestimmt den Protokollführer. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(4) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(5) Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Änderung der Satzung, die Änderung der Zwecke des Vereins sowie für die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.

(6) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.

(7) Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, erfolgt eine Stichwahl. Die Stichwahl findet zwischen den beiden Kandidaten statt, auf die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen entfielen. Die Versammlungsleitung kann bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird.

(8) Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist. Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

§ 13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin ein Beirat gebildet werden. Der Beirat kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Aufsichtsrat berufen. Die Mitglieder müssen dem Verein nicht angehören. Die Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
- (3) Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch den Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Die Entscheidung ist nicht zu begründen. Gegen eine Ablehnung steht dem Beiratsmitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (4) Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und den Vorstand sowie den Aufsichtsrat beraten. Für die Arbeit des Beirats kann der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung beschließen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats haben das Recht, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen; sie haben jedoch bei Abstimmungen keine Stimme.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 17 Gründungsklausel

- (1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- (2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.